

Inhalt

Kommentar zur Neufassung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ **Seite 2**

Kommentar zu den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ **Seite 6**

Impressum

V.i.S.d.P.: Dr. Verena Kloeters, AQAS e.V.

Kontakt

AQAS e.V.
In der Sürst 1
53111 Bonn

Tel.: 0228 / 90 960 10
Fax: 0228 / 90 960 16
Email: info@aqas.de

www.aqas.de

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

wie bereits im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung von AQAS angekündigt, hat der Akkreditierungsrat in seiner Sitzung am 08.12.2009 seine Beschlüsse grundlegend überarbeitet und neu veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der Studierendenproteste im vergangenen Jahr hat auch die Kultusministerkonferenz ihre „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ überarbeitet und am 04.02.2010 verabschiedet.

Dabei hat sich die KMK zum Ziel gesetzt, die Bedeutung der Studierbarkeit besonders hervorzuheben; dies stellt jedoch keine grundsätzliche Neuerung für Akkreditierungsverfahren dar. AQAS hat der Studierbarkeit von Studiengängen bereits von Beginn der Arbeit an einen zentralen Stellenwert im Akkreditierungsverfahren beigemessen und wird dies auch vor dem Hintergrund der neuen Beschlüsse weiterhin tun.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die aktuelle Beschlusslage informieren. Für Erst- und Reakkreditierungsverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien. Während jedoch bei der Erstakkreditierung Konzepte auf ihre Konsistenz und Plausibilität hin überprüft werden, liegt der Fokus bei der Reakkreditierung auf deren Umsetzung. Bitte beachten Sie, dass in dem neuen Regelwerk die Reakkreditierung von Studiengängen als Regelfall angenommen wird. Regelungen für die erstmalige Akkreditierung von Studiengängen sind als Ausnahmen formuliert.

Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK stellen genau wie die Beschlüsse des Akkreditierungsrates verbindliche Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen dar, und sind von den Agenturen zu beachten. Den Wortlaut der Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen aus Sicht des Akkreditierungsrates finden Sie in der Anlage.

Die Geschäftsstelle von AQAS hat bereits mit der Überarbeitung der agentureigenen Materialien begonnen, um diese an die aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates sowie der Kultusministerkonferenz anzupassen. Die entsprechenden Unterlagen wurden in der Sitzung der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung am 22./23. Februar 2010 verabschiedet. Unsere Broschüre wird zurzeit in aktualisierter Form neu aufgelegt. Selbstverständlich wird die Broschüre dann auch im Internet zum Download bereit gestellt.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle von AQAS jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Holger Burckhart
Vorstandsvorsitzender



Doris Herrmann
Geschäftsführerin



Dr. Verena Kloeters
Kfm. Geschäftsführerin

Kommentar zur Neufassung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“

Beschluss der KMK vom 04.02.2010

„1.3 (2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 ECTS-Punkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“

Die KMK hält weiterhin daran fest, dass es Aufgabe der Hochschule ist, dafür Sorge zu tragen, dass Studierende grundsätzlich nur dann einen Masterabschluss erhalten, wenn sie 300 ECTS-Punkte erworben haben. In Ausnahmefällen haben Hochschulen die Möglichkeit, nach einer Einzelfallprüfung bei entsprechender Qualifikation einen Masterabschluss mit weniger als 300 ECTS-Punkten zu ermöglichen. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf den individuellen Studierenden. Im Akkreditierungsverfahren werden Masterstudiengänge weiterhin daraufhin überprüft, ob seitens der Hochschule grundsätzlich sichergestellt ist, dass die Absolvent/inn/en 300 ECTS-Punkte erreichen.

„2.1 Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.“

Anders als nach der früheren Beschlusslage der KMK muss nun der Zugang zum Masterstudium nicht mehr von besonderen Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Als Zugangsvoraussetzung genügt ein Bachelor- bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss. Natürlich können die Hochschulen weiterhin auch fachliche oder qualitative Zugangskriterien festlegen, dies ist jedoch nicht mehr zwingend notwendig.

Im Akkreditierungsverfahren wird überprüft, ob solche über formale Anforderungen hinausgehende inhaltliche Zugangsvoraussetzungen sich aus den Erfordernissen des Studiengangs ableiten (z.B. Sprachkompetenzen) und ob die Kriterien für das Auswahlverfahren transparent und zielführend für den Studiengang sind.

„3.2 Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.“

In Akkreditierungsverfahren erfolgt die Feststellung der Zuordnung zu einem der beiden genannten Profiltypen nun nur noch dann, wenn die Hochschule selbst eine Zuordnung vornimmt. Es ist der Hochschule jedoch künftig freigestellt, auf eine solche Zuordnung zu verzichten.

Anders verhält es sich bei Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sowie Masterstudiengängen an Kunst- und Musikhochschulen. Die Feststellung des entsprechenden lehramtsbezogenen bzw. künstlerischen Profils ist weiterhin zwingend Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens. Das Profil ist in diesen Fällen auch im Diploma Supplement auszuweisen.

„Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Die Zuordnung ist in der Akkreditierung zu überprüfen.“

4.1 Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden.

4.2 Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. (...)

Da die Kategorie „nicht konsekutiv“ entfallen ist, gibt es nun nur noch konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge. Die ursprüngliche Definition für nicht-konsekutive Studiengänge ist in der Definition konsekutiver Studiengänge aufgegangen, so dass in der Regel bislang als nicht-konsekutiv angebotene Studiengänge zukünftig als konsekutiv anzusehen sind. Damit ist jeder Masterstudiengang als konsekutiv einzustufen, der für den Zugang zum Studium nicht mindestens ein Jahr berufspraktische Erfahrung voraussetzt. Weitere Folge dieser Vereinfachung ist, dass Abweichungen von den von der KMK festgelegten Abschlussgraden ab jetzt nur noch bei Weiterbildungsstudiengängen möglich sind.

Fragen der (Gebühren-)Finanzierung von ursprünglich nicht-konsekutiven Studiengängen, die nun als konsekutiv einzustufen sind, müssen innerhalb des jeweiligen Bundeslandes geklärt werden. Dies ist nicht Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens.

„A7. Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten. Die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Lehrangebots sind von den Hochschulen sicherzustellen und in der Akkreditierung zu überprüfen und zu bestätigen.“

Mit dieser Vorgabe stellt die KMK das Ziel des Bolognaprozesses zur Förderung der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden stärker in den Vordergrund als das bislang der Fall war. Zwar muss nicht in jedem Studiengang ein Auslandsaufenthalt verbindlich vorgesehen sein; die Hochschulen müssen jedoch Sorge dafür tragen, dass Studierende innerhalb der Regelstudienzeit einen Auslandsaufenthalt wahrnehmen können. Somit sind die Hochschulen gehalten, in ihren exemplarischen Studienverlaufsplänen Bereiche aufzuzeigen, in denen sich die Integration eines Auslandsaufenthaltes anbietet („Mobilitätsfenster“).

Anhang: Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen

„1.1 Modularisierung

(...) Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren. Der Prüfungsumfang ist dafür auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren. Um einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS aufweisen.“

Mit der Vorgabe, Module i.d.R. mit nur einer Prüfung abzuschließen soll einem kleinteiligen Prüfungssystem und einer zu hohen Prüfungsdichte, wie sie Studierende in vielen Fällen beklagen, vorgebeugt werden. Insbesondere soll verhindert werden, dass in jeder Lehrveranstaltung eines Moduls eine Prüfung abgelegt werden muss und die Prüfungen in keinem Zusammenhang zueinander stehen. Nach dieser Regelung muss der erfolgreiche Abschluss eines Moduls zur Vergabe von Credits zwar nachgewiesen werden, aber nicht zwingend in Form einer Prüfung.

AQAS begrüßt grundsätzlich das Anliegen die Prüfungsdichte zu verringern. Fraglich ist jedoch, ob die Begrenzung auf eine Prüfung pro Modul der einzig mögliche Ansatz ist, um diesem Anliegen gerecht zu werden. Es besteht die Gefahr, dass innovative studienbegleitende Prüfungskonzepte zugunsten von Abschlussklausuren aufgegeben werden. Wir interpretieren den Beschluss jedoch so, dass eine solche Entwicklung nicht intendiert ist.

In dem neuen Beschluss der KMK wird außerdem ein Mindestumfang von Modulen (5 ECTS) verbindlich vorgeschrieben. Begründete Ausnahmen sind weiterhin möglich. AQAS wird auch weiterhin (wie bisher auch) darauf achten, dass eine sachgerechte Modularisierung stattfindet, d.h. Lerninhalte zu sinnvollen thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Credits versehenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten (Modulen) zusammengefasst werden.

„1.2 Anerkennung

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen. Sie beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nicht staatlicher Hochschulen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der

Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V).“

AQAS begrüßt, dass die KMK explizit hervorgehoben hat, dass eine kompetenzbasierte Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht worden sind, erfolgen soll, d.h., dass es nicht um eine Gleichartigkeit, sondern eine Gleichwertigkeit von Leistungen geht.¹ Wir hoffen, dass damit anderslautende Missverständnisse hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit von Leistungen bzw. der praktischen Anwendung des ECTS ausgeräumt werden.

„1.3 Vergabe von Leistungspunkten

In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 – max. 30 Stunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 - 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Die Hochschulen haben die Studierbarkeit des Studiums unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Studierenden im Akkreditierungsverfahren nachvollziehbar darzulegen.“

Wir begrüßen die Entscheidung der KMK, die Regelungen zur Ermittlung des Workload zu flexibilisieren und an die europäischen Regelungen zum ECTS anzulehnen und zukünftig eine Bandbreite von 25 – 30 Stunden Arbeitsbelastung je Credit zugrunde zu legen. Besonders für berufsbegleitende und weiterbildende Studiengänge erweist es sich nach unseren Erfahrungen sowohl im Hinblick auf die Studierbarkeit als auch aufgrund der Vorkenntnisse der Studierenden oft als realistisch, mit 25 Stunden pro Credit zu kalkulieren.

¹) Die oben genannte Lissabon Konvention („Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“) hat zum Ziel, die Anerkennung von Qualifikationen in der Region Europa auf Basis des Prinzips gegenseitiger Akzeptanz und im Sinne der Mobilität zu sichern. Sie ist 1999 in Kraft getreten.

„2e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (insbesondere: Prüfungen, Teilnahmenachweise ...) sollen beschrieben sein. Insbesondere sind Prüfungsart (z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit ...) sowie Umfang und Dauer der Prüfung festzulegen. Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung zu regeln.“

Diese Vorgabe wurde von der KMK präziser gefasst. Die Hochschulen müssen wie bisher festlegen, welche Voraussetzungen Studierende erfüllen müssen, um die Leistungspunkte für ein Modul zu erhalten. Dabei müssen künftig alle Prüfungen nach Art, Dauer und Umfang definiert sein. Bei den Prüfungsarten halten wir Wahlmöglichkeiten weiterhin für möglich. Es muss jedoch für jedes Modul eine didaktisch sinnvolle Auswahl angegeben werden. Zudem muss – wie schon bisher – sichergestellt sein, dass alle Studierenden in einem Studiengang ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen.

„f) Leistungspunkte und Noten

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.“

Damit schreibt die KMK keinen bestimmten Modus für die Bildung der relativen Note mehr vor, sondern empfiehlt den Hochschulen, sich an den Entwicklungen des ECTS zu orientieren.

Kommentar zu den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009)

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung seiner Vorgaben für Akkreditierungsverfahren hat der Akkreditierungsrat die zentralen Beschlüsse für die Programm- und die Systemakkreditierung im Sinne einer besseren Lesbarkeit zu einem Regelwerk mit mehreren Abschnitten zusammengefasst. Gleichzeitig wurde eine Reihe von Beschlüssen aufgehoben.²

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die aus Sicht von AQAS zentralen Veränderungen der Regeln für Akkreditierungsverfahren geben und erläutern, welche Implikationen diese Änderungen für das Verfahren von AQAS haben.

²) Eine genaue Auflistung der aufgehobenen Beschlüsse finden Sie in der beiliegenden Zusammenfassung des Akkreditierungsrates.

Abschnitt 1. Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen

(früher: Beschluss: „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“)

Veröffentlichung der Gutachten (Vgl. Abschnitt 1.1.9)

Internationalen Gepflogenheiten folgend ist auch AQAS zukünftig verpflichtet, nach Abschluss eines Akkreditierungsverfahrens das gesamte Gutachten zu veröffentlichen. Dies gilt nur für solche Akkreditierungsverfahren, die mit einer positiven Akkreditierungsentscheidung (d.h. Akkreditierung ohne bzw. mit Auflagen) abgeschlossen werden.

AQAS hat sich in dem Akkreditierungsrat gegenüber mehrfach deutlich gegen eine Veröffentlichung des gesamten Gutachtens ausgesprochen. Aus unserer Sicht steht zu befürchten, dass vermehrt mit Standard-Formulierungen gearbeitet wird, wenn die entsprechenden Texte für Dritte einsehbar sind, und dass aufgrund dessen der Informationsgehalt für die Hochschulen sinkt. Zudem können die Gutachten sensible Informationen über die Gegebenheiten einer Hochschule enthalten, die für das Verfahren wichtig, jedoch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Die Veröffentlichung der Gutachten ist für solche Verfahren verpflichtend, bei denen der Vertragsabschluss nach dem 01.06.2010 liegt. Bei Negativentscheidungen oder Rücknahmen von Akkreditierungsanträgen ist AQAS weiterhin verpflichtet, den Akkreditierungsrat zu informieren.

Akkreditierung von joint degree-Programmen (Vgl. Abschnitt 1.5)

Der Akkreditierungsrat hat in seiner Neufassung der Beschlüsse das Prozedere für die Akkreditierung von joint degree-Programmen³ klar geregelt. Während im alten Beschluss von 2004 noch das Leitprinzip der Anerkennung der Diversität der Ansätze in den verschiedenen Ländern betont wurde, wird nach der neuen Beschlusslage darauf verwiesen, dass der gesamte Studiengang, also auch die Teile, die an den ausländischen Partnerhochschulen angeboten werden, den Kriterien der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates entsprechen muss. Ausnahmen, die sich aus nationalen Gepflogenheiten ergeben, können gemacht werden, müssen aber erst vom Akkreditierungsrat genehmigt werden. Vermutlich sind dadurch zeitliche Verzögerungen im Verfahren zu erwarten. Unklar ist bislang auch, nach welchen Kriterien der Akkreditierungsrat über Ausnahmen entscheiden wird.

Grundsätzlich müssen die Standorte aller beteiligten Institutionen begangen werden. Sind mehr als zwei Hochschulen beteiligt, kann u.U. auf eine Begehung aller Standorte verzichtet werden, wenn Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Hochschulen an den Gesprächen teilnehmen. „Vertreterinnen und Vertreter“ im Sinne des Akkreditierungsrates sind Mitglieder der Hochschulleitung, die Studiengangsleitung, Lehrende und Studierende. Erleichterungen können entstehen, wenn positive Akkreditierungsentscheidungen ausländischer Agenturen vorliegen, die in die Begutachtung einbezogen können. Gleichwohl steht zu erwarten, dass diese Anforderungen den Aufwand für die Hochschulen deutlich erhöhen werden, sowohl bei den Begehungen von Hochschulen innerhalb, aber auch besonders außerhalb Europas. Aus Sicht von AQAS werden durch die neuen Regelungen die Akkreditierungsverfahren für internationale Studiengänge, die die europäische Dimension des Bologna-Prozesses in besonderer Weise betonen, für deutsche Hochschulen langwieriger und teurer werden.

³ Internationale Studiengänge, an denen zwei oder mehrere Hochschulen beteiligt sind, werden i.d.R. als joint degree-Programme oder als double degree-Programme angeboten, allerdings ist die Unterscheidung nicht immer trennscharf möglich. Unabhängig vom Typus müssen sich alle internationalen Studiengänge akkreditieren lassen.

Eine dritte vom Akkreditierungsrat beschlossene Möglichkeit der Akkreditierung entspricht der von AQAS seit langem geübten Praxis, einen Studiengang gemeinsam mit der nationalen Akkreditierungsagentur des entsprechenden Landes zu akkreditieren. Für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Agenturen hat der Akkreditierungsrat zusätzliche Detailvorgaben entwickelt, die sich z.B. auf die Abstimmung eines gemeinsamen Leitfadens oder eines gemeinsamen Gutachtens beziehen.

Schon vor der Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat wurden im europäischen Kontext Initiativen gestartet, um eine Abstimmung der Vorgehensweise der europäischen Agenturen und eine Reduzierung des Aufwands der Hochschulen in diesen Verfahren zu erreichen. Erste Ergebnisse des vom European Consortium for Accreditation (ECA) initiierten Projekts werden im Juni 2010 erwartet. Eine Einbeziehung der Ergebnisse des Projekts in den betreffenden Beschluss des Akkreditierungsrates wäre wünschenswert, um zu vermeiden, dass sich das deutsche Akkreditierungswesen von europäischen Entwicklungen abkoppelt.

Sollten Sie in Zukunft die Akkreditierung eines internationalen Studiengangs anstreben, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit AQAS in Verbindung, um die Durchführung des Verfahrens mit uns abzustimmen.

Abschnitt 2. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

(früher: Beschluss „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“)

Systemsteuerung der Hochschule

Das bisherige Kriterium 1 „*Systemsteuerung der Hochschule*“ ist ersatzlos gestrichen worden und muss zukünftig bei der Programmakkreditierung nicht mehr geprüft werden. Wir begrüßen diese Entscheidung, da der Akkreditierungsrat damit die Trennung von Programm- und Systemebene in diesem Punkt umsetzt.

Studierbarkeit (Vgl. Abschnitt 2.4)

Die bisherigen Anforderungen an die Studierbarkeit eines Studiengangs wurden in einem eigenen Kriterium zusammengefasst. Studiengänge sind demnach bezüglich ihrer Studierbarkeit auf die folgenden Aspekte hin zu überprüfen:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- ausreichende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Darüber hinaus müssen die Belange von Studierenden mit Behinderung in allen Aspekten der Studiengangsgestaltung berücksichtigt werden.

Die Zusammenfassung der vormals an verschiedenen Stellen der Beschlüsse aufgeführten Aspekte der Studierbarkeit erleichtert nicht nur die Lesbarkeit, sondern betont auch die Bedeutung einer durchdachten Studienorganisation für den reibungslosen Ablauf des Studiums aus Sicht der Studierenden. Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass inhaltlich keine neuen Aspekte hinzugekommen sind, weil die Studierbarkeit schon immer zentraler Prüfgegenstand unserer Verfahren war.

Prüfungssystem (Vgl. Abschnitt 2.5)

Das Kriterium zur Überprüfung des Prüfungssystems einer Hochschule wurde - gemäß den oben erläuterten Vorgaben der KMK - dahingehend ergänzt, dass Module i.d.R. mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abzuschließen sind.

Ausstattung (Vgl. Abschnitt 2.6)

Über die Prüfung einer angemessenen personellen und sächlichen Ausstattung zur Sicherung der Durchführung eines Studiengangs hinaus wird zukünftig im Akkreditierungsverfahren auch überprüft, ob Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung vorhanden sind.

Aus Sicht von AQAS sollte dies nicht Gegenstand der Programmakkreditierung sein, da entsprechende Maßnahmen i.d.R. auf der institutionellen Ebene angesiedelt sind.

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Vgl. Abschnitt 2.10)

Neben der Berücksichtigung der Hochschulkonzepte zur Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangsebene ist nun auch die Berücksichtigung von Konzepten zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen im Akkreditierungsverfahren zu überprüfen. Dafür wurde vom Akkreditierungsrat ein eigenständiges Kriterium formuliert.

Die Umsetzung des Konzepts der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit ist ebenso wie die an mehreren Stellen des Beschlusses hervorgehobene Berücksichtigung der Belange behinderter Studierender bereits gesetzlich geregelt. Aus Sicht von AQAS betreffen diese Aspekte zudem die institutionelle Ebene und gehören nicht in den Gegenstandsbereich der Programmakkreditierung. Ähnliches gilt für den Aspekt der Chancengleichheit, dem zwar unbestritten eine hohe Bedeutung zukommt, der jedoch auch auf der Ebene von Studienprogrammen kaum zu überprüfen ist. Diese Argumentation von AQAS hat jedoch bislang kein Gehör im Akkreditierungsrat gefunden.

Abschnitt 3. Entscheidungsregeln bei der Akkreditierung von Studiengängen

(früher: Beschluss „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“)

Akkreditierungsentscheidung und Beauflagung (Vgl. Abschnitt 3.1)

Nach den neuen Regeln des Akkreditierungsrates soll eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind, andernfalls soll die Akkreditierung versagt werden. In beiden Fällen kann jedoch – wie auch bisher – eine Aussetzung des Verfahrens erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel behebt.

Für die Hochschulen bedeutet das: Die Erfüllung von im Verfahren erteilten Auflagen muss zukünftig schneller als das bislang der Fall war, nämlich innerhalb von neun Monaten nach der Akkreditierungsentscheidung, nachgewiesen werden.

Bislang gab es eine Differenzierung von Mängeln in wesentliche und unwesentliche Mängel. Diese Unterscheidung hat der Akkreditierungsrat nun zugunsten einer Neuregelung aufgegeben, die sich allein am Zeitaufwand

für die Beseitigung der Mängel orientiert. AQAS hält diese neue Definition für nicht glücklich, da unserer Meinung nach die Unterscheidung in wesentliche bzw. unwesentliche Mängel bei der Begründung von Akkreditierungsentscheidungen erheblich zur Transparenz beigetragen hat. Zu befürchten ist, dass es künftig vermehrt zu Diskussionen über die Behebbarkeit von Mängeln kommt und Negativentscheidungen dadurch gegebenenfalls auf den Zeitpunkt der Auflagenerfüllung verschoben werden.

Für die Aussetzung eines Verfahrens ist nach der neuen Beschlusslage eine vorherige Stellungnahme der Hochschule notwendig.

Befristung (Vgl. Abschnitt 3.2)

Erstmalige Akkreditierungen werden ab sofort grundsätzlich für fünf, Reakkreditierungen grundsätzlich für sieben Jahre ausgesprochen. Die bisherige Möglichkeit, die Reakkreditierung nur für fünf Jahren auszusprechen, ist entfallen. Dabei schließen Erst- und Reakkreditierungsfrist nicht mehr zwingend aneinander an, sondern der Fristenlauf beginnt jeweils mit Bekanntgabe des Akkreditierungsbescheids. Damit erhalten Hochschulen die Möglichkeit, aus organisatorischen Gründen Studiengänge vorzeitig reakkreditieren zu lassen um eine Synchronisierung von Akkreditierungsfristen zu erreichen. AQAS hat sich in der Vergangenheit stets für eine solche Regelung eingesetzt, um Hochschulen Synergieeffekte und Einsparpotentiale bei der Akkreditierung durch eine sinnvolle Bündelung von Studiengängen zu Clustern zu ermöglichen.